

Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts hat das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 6. März 1953 — 3 Za 7/53 — (NJ 1953 S. 340) darauf hingewiesen, daß für die Beurteilung der Invalidität z. B. der Umstand, daß der Versicherte an seinem Wohnsitz keinen geeigneten Arbeitsplatz finden kann, außer Betracht zu bleiben hat, und daß allein maßgebend für die Feststellung der Invalidität die von der Ärzte-Kommission getroffene Feststellung der Gesamterwerbsminderung ist.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß auch bei dem Vorliegen einer Erwerbsminderung von 60% die Kassation der die Beitragsinvalidenrente trotzdem zusprechenden Urteile der Arbeitsgerichte von den Bezirksverwaltungen der Sozialversicherung angeregt wurde. In solchen „Grenzfällen“ hat sich jedoch vor Einleitung eines Kassationsverfahrens immer eine nochmalige Nachuntersuchung als notwendig erwiesen, insbesondere dann, wenn das*¹ letzte ärztliche Gutachten länger als $\frac{1}{2}$ Jahr zurücklag. Der Gesundheitszustand der Versicherten, deren Erwerbsminderung auf 60% geschätzt wurde, ist nämlich derart labil, daß innerhalb kurzer Zeit Schwankungen, sowohl zur Besserung, als auch zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes — in der Regel zur Verschlechterung — auftreten. Da bereits zweimal ein Kassationsantrag aus diesem Grunde zurückgenommen werden mußte, soll nunmehr, nachdem diese Frage mit dem Zentralvorstand der Sozialversicherung besprochen wurde, der Grad der Invalidität — die Quelle vieler Rentenstreitigkeiten — nicht mehr nach Prozentsätzen bestimmt werden. Die Ärzte sollen nunmehr ihre Entscheidung dahin treffen, ob der Beschäftigte vom medizinischen Standpunkt aus in der Lage ist, ein Drittel dessen zu verdienen, was ein körperlich und geistig gesunder Mensch desselben Berufes und geistigen Bildungsganges verdient. Wird dies verneint, so ist dem Antragsteller Invalidenrente zuzuerkennen. Diese Art der Bestimmung der Erwerbsminderung entspricht auch besser als die bisherige der gesetzlichen Formulierung, der eine Bezifferung der Erwerbsminderung in Prozenten unbekannt ist.

In seinem Urteil 3 Za 24/52 vom 20. März 1953 hat das Oberste Gericht auf den Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts entschieden, daß sich der Grundbetrag einer Unfall- oder Invalidenrente bei selbständigen Erwerbstätigen und Unternehmern in der Land- und Forstwirtschaft ohne Rücksicht auf das tatsächliche versteuerte Einkommen nach dem vom Finanzamt festgesetzten Einheitswert errechnet. Der vorliegende Fall bot Veranlassung, auch darauf hinzuweisen, daß es nicht möglich ist, eine höhere Rente dadurch zu erlangen, daß nach Eintritt des Versicherungsfalles Differenzbeitragsbeträge zwischen den tatsächlich geleisteten (sich aus der Höhe des Einheitswertes ergebenden) Beträgen und einem höheren Beitrag (der sich aus dem tatsächlichen versteuerten Einkommen ergibt) nachgezahlt werden.

7. Schließlich hat das Plenum des Obersten Gerichts Veranlassung gehabt, die Richtlinie Nr. 2 (RPL 4/53), betr. die Frist zur Einlegung und Begründung der Berufung im arbeitsgerichtlichen Verfahren, zu erlassen. Die Arbeitsgerichte hatten zu dieser grundlegenden prozessualen Frage unterschiedliche Auffassungen vertreten. In der Richtlinie wird ausgeführt, daß die Frist zur Einlegung und Begründung der Berufung zwei Wochen beträgt, wobei die Berufungsschrift gleichzeitig die Begründung mitenthaltend muß.

Mit der bisherigen Kassationspraxis ist jedoch noch nicht in allen sich aus den Arbeitsrechtsstreitigkeiten ergebenden Problemen die Einheitlichkeit der Recht-

sprechung erreicht worden. Die Notwendigkeit richtunggebender Anleitung ist gerade auf dem Gebiet des Arbeitsrechts besonders bedeutsam, wo insbesondere die alten Traditionen der Entwicklung einer fortschrittlichen, den wohlverstandenen Interessen der Werktätigen dienenden Rechtsprechung hemmend im Wege stehen.

Die Erreichung des mit der Kassation verfolgten Zweckes der Anleitung und Hilfe für die Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte und Wahrung der Rechtseinheit erfordert vom Generalstaatsanwalt eine über den jetzigen Umfang hinausgehende, noch engere Verbindung mit der Tätigkeit der Arbeitsgerichte. Dies gilt, nachdem durch das neue Gerichtsverfassungsgesetz der Präsident und in dessen Vertretung der Vizepräsident des Obersten Gerichts ebenfalls das Recht erhalten haben, Anträge auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen zu stellen, ebenso für das Oberste Gericht. Nur eine enge Verbindung, die sich nicht auf die Nachprüfung mehr oder minder zufällig herangetragenener Instanzurteile beschränken darf, wird die obersten Justizorgane in die Lage versetzen, die ihnen durch das Gerichtsverfassungsgesetz und das Staatsanwaltschaftsgesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Das Schwergewicht dieser Aufgaben liegt nicht, um mit den Worten des Präsidenten des Obersten Gerichts zu sprechen*), in einer Kontrolle post festum; es entspricht vielmehr den Interessen einer fortschrittlichen demokratischen Rechtsprechung, falsche Entscheidungen von vornherein zu verhindern. Es kann sich demnach z. B. die Oberste Staatsanwaltschaft nicht mehr auf eine Überprüfung der arbeitsgerichtlichen Entscheidungen in der Berufungsinstanz beschränken, sondern sie muß operativ auch auf dem Gebiete des Arbeitsrechts arbeiten. Künftig werden u. a. systematische Kontrollen an Ort und Stelle durchgeführt werden.

Bedeutungsvoll in dieser Richtung ist insbesondere auch die Bestimmung des § 31 der Verordnung über die Bildung von Konfliktkommissionen vom 30. April 1953 (GBl. S. 695 ff.). Aus der Kassationspraxis heraus hat sich die Notwendigkeit ergeben, auch laufend über die Entscheidungen der Konfliktkommissionen informiert zu sein. Das bedeutet, daß — abgesehen von der Entgegennahme von Berichten über Sitzungen, die der Bundesvorstand des FDGB, Abteilung Arbeitsrecht, dem Generalstaatsanwalt übersendet — Vertreter des Generalstaatsanwalts auch an Sitzungen der Konfliktkommissionen teilnehmen müssen. Wenn auch in verschiedenen Bezirken die Staatsanwälte bereits davon Gebrauch gemacht haben, so ist damit noch nicht alles getan. Es muß vielmehr dazu übergegangen werden, regelmäßig an solchen Sitzungen teilzunehmen.

Auch für die Entscheidungen der Beschwerdekommis-sionen der Sozialversicherung erweist sich eine laufende Überprüfung als notwendig. Zwar findet sich in der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 698) keine Bestimmung, die ein Einschreiten des Staatsanwalts vorsieht, doch hat sich ebenfalls aus der Kassationspraxis ergeben, daß falsche Entscheidungen von vornherein dadurch verhindert werden können, daß der Staatsanwalt als der Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit Verbindung mit den Beschwerdekommis-sionen aufnimmt. Die Gefahr einer „Sonderrechtsprechung“ der Beschwerdekommis-sionen wird damit von Anfang an ausgeschaltet.

*) vgl. Schumann, Stellung und Aufgaben des Obersten Gerichts, NJ 1952 S. 445.

Zur Frage des Rechtsmittels gegen eine isolierte Kostenentscheidung

Bemerkungen zu dem Beschluß des BG Halle vom 5. Juni 1953 (NJ 1953 S. 753)

I

WERNER REIMERS, *wiss. Assistent am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin*

Der Entscheidung des BG Halle ist insoweit zuzustimmen, als sie die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde davon abhängig macht, daß bei einer Entscheidung in der Hauptsache die Berufung zulässig gewesen wäre, denn der Beschwerdeführer kann im Verfahren nach § 99 Abs. 3 ZPO nicht besser stehen als im Urteilsverfahren.

Vor Erlaß der AngIVO war in Verfahren der vorliegenden Art die Prüfung der Zulässigkeit der Berufung für den Fall, daß die Hauptsache entschieden worden wäre, für das Beschwerdegericht leicht, denn die Zulässigkeitsvoraussetzungen waren ohne jede Ausnahme unmittelbar durch das Gesetz bestimmt. Im vorliegenden Falle, also bei einem Zahlungsprozeß, wäre die Zulässigkeit von dem Vorhandensein eines Beschwerdewertes von mehr als 100 DM abhängig gewesen (§ 51 a Abs. 1 ZPO).